

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth			
Ggf. Standort	Elsfleth			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.9.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	5 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ZEVA, Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Akkreditierungsbericht vom	09.04.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12, Abs. 1 MRVO):

- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden. Die Lehrinhalte und die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) müssen aussagekräftig beschrieben werden. Die Formulierung der Qualifikationsziele muss sich stärker am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse orientieren. Der Kompetenzzuwachs im Laufe des Studiums muss erkennbar sein. Aus Gründen der Transparenz muss in den Modulbeschreibungen zudem geregelt werden, welchen Umfang die jeweiligen Prüfungsleistungen haben.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Jade Hochschule bietet an ihren drei Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth insgesamt über 50 Studiengänge. Elsfleth stellt mit dem Fachbereich „Seefahrt und Logistik“ den kleinsten Standort dar. Neben den Bachelorstudiengängen Nautik und Seeverkehr (B.Sc.), Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft (B.Sc.), Internationales Logistikmanagement (B.Sc.) sowie Schiffs- und Hafenbetrieb dual (B.Sc.) werden die Masterstudiengänge Maritime Management (M.Sc.) und International Maritime Management (M.Sc.) angeboten.

Der neue Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend (B.Sc.), der inhaltlich sehr eng verwandt ist mit dem Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual (B.Sc.), soll zum Wintersemester 2019/20 starten.

Die Hochschule erläuterte, dass die berufsbegleitende Variante sich an Berufstätige in einschlägigen Berufsfeldern richtet, die vor Aufnahme des Studiums eine schiffahrtsbezogene Berufsausbildung oder eine Fachschulausbildung an einer maritimen Ausbildungsstätte oder eine vergleichbare internationale Ausbildung abgeschlossen und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Zudem richtet sich der Studiengang auch an Frauen und Männer, die aus familiären Gründen die Berufstätigkeit an Bord aufgegeben haben und sich während der sog. Familienphase in Teilzeit auf eine spätere Übernahme von Führungsaufgaben im maritimen Sekundärmarkt, d.h. nicht in Bordeinsätzen, vorbereiten wollen.

Die Studienstruktur ist an die besonderen Bedürfnisse der in diesem Arbeitsbereich Berufstätigen ausgerichtet. Zudem wurde die Regelstudienzeit verlängert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich das neue Studienprogramm, das eine zwar kleine, aber doch in seefahrts- und hafenbezogenen Arbeitsbereichen wichtige Nische bedient. Das Studiengangskonzept erscheint stimmig und ausgewogen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die Studienorganisation auf vorbildliche Weise die Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt (saisonale Berufstätigkeit). Die Gutachtergruppe hält es allerdings für erforderlich, die Aussagekraft der Modulbeschreibungen zu stärken.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	5
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	6
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	15
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	16
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	17
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	18
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	18
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	18
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	18
3 Begutachtungsverfahren	19
3.1 Allgemeine Hinweise	19
3.2 Rechtliche Grundlagen	19
3.3 Gutachtergruppe	19
4 Datenblatt	20
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	20
4.2 Daten zur Akkreditierung	20
5 Glossar	21
Anhang	22

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sieben Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang. Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und bietet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit vor.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nicht einschlägig

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend“ führt zum Abschluss „Bachelor of Science“. Der Abschluss entspricht dem fachlichen Profil des Studienganges. Es wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Angaben dazu, in welchen weiteren Studiengängen das jeweilige Modul verwendet wird, finden sich in der Kopfzeile der Modulbeschreibung.

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule sieht unter § 10 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend dem ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet.¹ In jedem Semester sollen entweder 20 oder 30 LP erworben werden. Aufgrund der saisonalen Berufstätigkeit der Teilzeit-Studierenden sind es im Wintersemester 30 LP, im Sommersemester 20 LP.

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt zehn LP. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

¹ Bachelorprüfungsordnung Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend, § 2

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe nimmt erfreut den konstruktiven Umgang des Fachbereiches Seefahrt und Logistik mit den Empfehlungen aus dem Vorgängerverfahren 1662-xx-1 Schiffs- und Hafenbetrieb dual (B.Sc.) zur Kenntnis. Die meisten Punkte wurden zielführend und zufriedenstellend in Angriff genommen. Im Rahmen der Gespräche unterstrich die Gutachtergruppe noch einmal die Wichtigkeit von aussagekräftigen Modulbeschreibungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule formuliert u.a. folgende Qualifikationsziele²:

- *„Wissenschaftliche Erstausbildung aufbauend auf der Berufserfahrung in einer einschlägigen Berufsausbildung:
Die Absolventinnen und Absolventen kennen die in Häfen und auf Schiffen anfallenden Arbeiten und Vorgänge. Sie verfügen über das einschlägige rechtliche, wirtschaftliche und technische Basiswissen und verstehen die Zusammenhänge in diesen Teilbereichen der logistischen Kette in der globalisierten Weltwirtschaft.*
- *Vorbereitung auf Führungspositionen in Schifffahrtsunternehmen, Häfen, schifffahrtbezogenen Dienstleistungsunternehmen und Behörden:
Die Absolventen sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Berufsalltag anzuwenden und diese durch eigene Recherchen selbstständig zu erweitern. Sie sind in der Lage, in Fallstudien Zusammenhänge zu beschreiben und zu untersuchen. Sie können unternehmerische Entscheidungen vorbereiten und treffen.*
- *Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für Führungskräfte im internationalen Arbeitsumfeld der Schifffahrt:
Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Aufgaben im mittleren Management von Reedereien, Betrieben der Hafenwirtschaft und im gehobenen Dienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmen. Sie kennen und verstehen die internationalen rechtlichen und logistischen Zusammenhänge, in denen die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft eingebunden sind, können Daten und Arbeitsprozesse beurteilen und verschiedene Interessen und Ziele bewerten und zusammenführen. Sie können rechtliche Gestaltungsspielräume erkennen und Risiken bewerten. Sie verfügen über Sprachkompetenz in der englischen Fachsprache gemäß Level B2 und können Basiswissen in Kommunikation und interkulturellem Management anwenden. Sie verfügen über die Fähigkeit einer effektiven Organisation in einem Team.*
- *Fähigkeit zu wissenschaftlich fundierter Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Schifffahrt und Häfen und zu eigener selbstständiger Weiterbildung:
Die Absolventinnen und Absolventen können Daten und Arbeitsprozesse in Schifffahrt und Häfen analysieren, diese kritisch bewerten, strukturieren und präsentieren. Darauf aufbauend können sie Zielsetzungen formulieren und diese umsetzen. Sie lernen, früh-*

² Bislang wurden die Qualifikationsziele noch nicht veröffentlicht, da die Bewerbung des Studiengangs erst nach erfolgreicher Akkreditierung erfolgen soll.

zeitig zukünftige Entwicklungen abzuschätzen, moderne Technologien zu bewerten und zu nutzen und Entscheidungen nach unternehmerischen Kriterien nachhaltig und umweltschonend zu treffen. Sie sind befähigt ein einschlägiges Masterstudium aufzunehmen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen angemessen Rechnung tragen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Die plausiblen und gut formulierten, übergeordneten Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes spiegeln sich allerdings nur eingeschränkt in den einzelnen Modulbeschreibungen wider. Die Gutachtergruppe plädiert daher für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen (siehe Ausführungen zu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5: Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit dem vorliegenden Studiengangskonzept Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend möchte die Jade Hochschule Berufstätigen an Bord von Schiffen ein Studium ermöglichen. Die Studienstruktur/-organisation ist passgenau auf diese Zielgruppe ausgerichtet.

Das Angebot richtet sich insbesondere an Studieninteressierte, die nach einer schiffahrtsbezogenen Ausbildung saisonal oder blockweise in einschlägigen Arbeitsbereichen beruflich tätig sind, über die Fachhochschulreife verfügen und sich berufsbegleitend auf eine Tätigkeit im mittleren Management eines Schifffahrts- oder Hafenunternehmens oder im gehobenen Dienst in der Verwaltung vorbereiten wollen.

Da diese Zielgruppe in der Regel in monatelangen Bordeinsätzen und meistens unter fremder Flagge mit Zeitverträgen arbeitet, ist das Studium explizit als saisonales Teilzeitstudium konzipiert. Die Präsenzsemester liegen immer in den Wintersemestern. In den Sommersemestern erfolgt ein projektbezogenes Studium mit E-Learning-Unterstützung.

Zur Zielgruppe gehören weiterhin Personen, die einen erlernten Schifffahrtsberuf und Bordeinsätze für Aufgaben in der Familie aufgegeben haben und sich auf gehobene Positionen an Land vorbereiten wollen. Mitglieder dieser formal nicht berufstätigen oder in einem nicht ein-

schlägigen Berufsumfeld arbeitenden Gruppe müssen den im Studienplan in den Sommersemestern vorgesehenen Theorie-Praxistransfer des sechsten Semesters im Rahmen gelenkter Praktika im Laufe des Studiums nachweisen.

In den Wintersemestern erfolgt Präsenzlehre am Studienort Elsfleth in Höhe von je 30 Leistungspunkten (LP). Der beantragte Studiengang nutzt, wie auch die duale Variante, im Wesentlichen Module und Lehrveranstaltungen der am Fachbereich seit Langem etablierten Studiengänge „Nautik und Seeverkehr“ sowie „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“.

In den Sommersemestern sollen jeweils 20 LP erreicht werden (Schiffs- und Hafenbetrieb 1-3, durch E-Learning betreute Praxisphasen)³.

Studierende, die der Kernzielgruppe angehören, haben die Möglichkeit, sich 40 LP im Rahmen von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anrechnen zu lassen.⁴ In diesem Fall entfallen insbesondere die beiden ersten Praxisphasen. Bei entsprechenden Ausbildungen⁵ können weitere 25 LP angerechnet werden.

Für das Modul „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ und für die Begleitung der dritten Praxisphase sowie, wenn keine Anrechnungsvoraussetzungen gegeben sind, für die Begleitung der beiden ersten Praxisphasen wird das Lernmanagementsystem Moodle verwendet. Auch in den Präsenzmodulen, aber insbesondere in den genannten Modulen, kommen E-Learning-Werkzeuge zum Einsatz.

In der Zugangsordnung wird festgelegt, dass Bewerber/innen neben den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz insbesondere über englische Sprachkenntnisse entsprechend dem europäischen Referenzrahmen B1 verfügen müssen (§ 2).

³ Im ersten Sommersemester (2. Semester) umfasst die Praxisphase nur 15 LP. Hinzu kommt das E-Learning-Modul „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ (5 LP).

⁴ Prüfungsordnung Teil B, § 4:

„(1) Bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zum/zur

- Schiffsmechaniker/in
- Matrosen/in in der Binnenschifffahrt
- Schiffsbetriebstechnische/r Assistent/in
- Fachkraft für Hafenlogistik
- Nautische/r Offiziersassistent/in
- Technische/r Offiziersassistent/in
- Unteroffizier/in oder Offizier/in der Deutschen Marine in den Verwendungsbereichen Decksdienst, Navigation, Schiffstechnik, Versorgung/Logistik

wird das Modul

- Schiffs- und Hafenbetrieb 1 (15 LP)
- Schiffs- und Hafenbetrieb 2 (20 LP)

pauschal angerechnet.

(2) Bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung als

- Schiffsmechaniker/in
- Matrose/in in der Binnenschifffahrt
- Schiffsbetriebstechnische/r Assistent/in

wird zusätzlich das Modul

- Englisch (5 LP)

pauschal angerechnet.“

⁵ (3) Bei Nachweis eines nautischen Befähigungszeugnisses nach STCW ohne Größenbeschränkung werden zusätzlich zu den unter (1) und (2) genannten Modulen angerechnet:

- Öffentliches Schifffahrtsrecht (5 LP)
- Gefährliche Ladung (5 LP)
- Ladungstechnik (5 LP)
- beide Wahlpflichtmodule (je 5 LP)

(4) Bei Nachweis eines technischen Befähigungszeugnisses nach STCW ohne Leistungsbeschränkung werden zusätzlich zu den unter (1) und (2) genannten Modulen angerechnet:

- Physik (5 LP)
- Mathematik (5 LP)
- Öffentliches Schifffahrtsrecht (5 LP)
- beide Wahlpflichtmodule. (je 5 LP)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Zusammensetzung der Module überzeugt. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie umfangreiche Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten sind aus Sicht der Gutachtergruppe gut begründet und plausibel.

Die Gutachtergruppe begrüßt insbesondere die Tatsache, dass mit diesem Studiengang eine sehr spezifische Nische bedient wird, für die der Bedarf in der Praxis nachgewiesen wurde. Die Studienstruktur/-organisation ist passgenau auf die anvisierte Zielgruppe ausgerichtet. Die Gutachtergruppe beglückwünscht die Hochschule zu diesem gut durchdachten Studiengang.

Auch die Formulierung der Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes ist gelungen. Die Gutachtergruppe bedauert nur, dass sich diese Gesamtziele nicht in allen Fällen in den einzelnen Modulbeschreibungen widerspiegeln. Insgesamt weisen die Modulbeschreibungen kein einheitlich hohes Niveau auf.

Bereits im Rahmen der Begutachtung im Mai 2018 (Schiffs- und Hafenbetrieb dual, B.Sc., 1662-xx-1) und auch jetzt stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Modulbeschreibungen zum Teil nicht hinreichend aussagekräftig formuliert sind. Daher unterstreicht die Gutachtergruppe ihr Anliegen noch einmal explizit. Da die Modulbeschreibungen in der Zwischenzeit nur marginal verbessert wurden, schlägt die Gutachtergruppe über die Empfehlung im Jahr 2018 hinaus in diesem Fall eine Auflage vor. Für die Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden erachtet die Gutachtergruppe aussagekräftige Modulbeschreibungen als besonders wichtig und unabdingbar. Den Hinweis der Hochschulvertreter, dass die Modulbeschreibungen im Rahmen der Reakkreditierung des verwandten Bachelorstudiengangs Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft (B.Sc.) bis 2021 überarbeitet werden sollen, hält die Gutachtergruppe für nicht zufriedenstellend.

Durch die Gespräche mit den Hochschulvertreter/innen wird deutlich, dass die Lehre tatsächlich breiter und anspruchsvoller ist, als die Modulbeschreibungen zum Teil vermuten lassen. Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses fordert die Gutachtergruppe die Hochschule auf, die Modulbeschreibungen zu überarbeiten. Die Lehrinhalte und die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) müssen aussagekräftig beschrieben werden. Es wird kritisiert, dass die Inhalte zum Teil nur rudimentär angegeben werden (z.B. Modul „Wirtschaftsprivat recht“). Für das Modul „Informatik“ könnte anhand der Inhalte erwogen werden, es „Wirtschaftsinformatik“ zu nennen. Die Formulierung der Qualifikationsziele muss sich stärker am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse orientieren. Der Kompetenzzuwachs im Laufe des Studiums muss deutlich werden. Die Gutachtergruppe vermisst zudem adäquate Literaturangaben. Aus Gründen der Transparenz muss in den Modulbeschreibungen zudem geregelt werden, welchen Umfang die jeweiligen Prüfungsleistungen haben. In einigen Modulen werden Alternativen von möglichen Prüfungsformen angegeben. Dies befürwortet die Gutachtergruppe. Die Angabe der Umfänge der möglichen Prüfungsformen würde eine notwendige Vergleichbarkeit der Prüfungsformen unterstützen. Zudem sollte auf die konsistente Verwendung von Modulbezeichnungen geachtet werden. Beispielsweise ist anstelle von „Englisch“ und „Englisch technisch-maritim“ teilweise auch von „Englisch 1“ und „Englisch 2“ die Rede.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt in Bezug auf die Aussagekraft der Modulbeschreibungen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden. Die Lehrinhalte und die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) müssen aussagekräftig beschrieben werden. Die Formulierung der Qualifikationsziele muss sich stärker am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse orientieren. Der Kompetenzzuwachs im Laufe des Studiums muss erkennbar sein. Aus Gründen der Transparenz muss in den Modulbeschreibungen zudem geregelt werden, welchen Umfang die jeweiligen Prüfungsleistungen haben.

§ 12 Abs. 1 Satz 4: Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule bietet geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Die Gutachtergruppe stimmt dem Hinweis der Hochschule zu, dass in einem berufsbegleitenden Studiengang ein Auslandsaufenthalt voraussichtlich nur in Abstimmung mit dem Arbeitgeber durchgeführt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

§ 12 Abs. 2: Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem Lehrkonzept des Studienganges steht ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Die Hochschule hat die quantitativen und qualitativen personellen Kapazitäten⁶ des Fachbereiches Seefahrt und Logistik dargestellt. Es stehen 17 hauptberufliche Professuren zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über elf Stellen für lehrende wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Innerhalb des Akkreditierungszeitraumes werden fünf Professoren in Ruhestand gehen. Die Stellen sind gesichert und sollen wiederbesetzt werden.

Den Lehrenden werden zudem umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten geboten – dies sowohl im hochschuldidaktischen als auch im fachlichen Bereich. Die Hochschule beschreibt auf ihrer Website zudem ihr Berufsmanagement.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die sehr gute personelle Ausstattung des Fachbereiches. Der Anteil an professoraler Lehre ist erfreulich hoch. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁶ Anlagenband, S. 110-137

§ 12 Abs. 3: Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die quantitativen und qualitativen sächlichen und räumlichen Kapazitäten⁷ des Fachbereiches Seefahrt und Logistik dargestellt. Der Fachbereich in Elsfleth verfügt über drei Teilstandorte, die fußläufig voneinander entfernt liegen. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung im Mai 2018 konnte die Gutachtergruppe sich davon überzeugen, dass die Unterrichtsräume mit moderner Technik ausgestattet und ansprechend gestaltet sind. Die Gebäude und Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Der Fachbereich weist alle Labore, Simulatoren und ähnliche Einrichtungen auf, die für die angebotenen Studiengänge notwendig sind. Dazu gehören z.B.: Chemie- und Physiklabore, Computational Sciences, Manöverbecken, Maschinenlabor, Planetarium, maritime Telekommunikationseinrichtung mit GMDSS-Simulatoren, Liquid Cargo Handling Simulator, Dynamic Positioning Simulator, ECDIS Simulator, Schiffsführungssimulator.

Daneben können auf dem Maritimen Campus das Maritime Safety Training Centre und der Offshore & Heavy Lift Crane Operation Simulator und die Einrichtungen zur Ladungstechnik und Ladungssicherung genutzt werden.

Die Bibliothek ist angemessen ausgestattet und hält auch elektronische Medien vor. Spezielle schiffahrtsbezogene Software steht zur Verfügung. Da sich die Gesamtzahl der Studierenden am Fachbereich nicht erhöht, da die Studierendenzahl im Studiengang „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“ entsprechend reduziert wird, werden weiterhin ausreichende PC-Arbeitsplätze und PC-Gruppenarbeitsräume zur Verfügung stehen.

Für die E-Learning-Anteile des Studiengangs wird das Lernmanagementsystem Moodle genutzt. Die technischen Anforderungen werden bewusst niedrig gehalten, da den Studierenden während ihrer Berufsphasen auf den Schiffen nicht immer verlässliche Internetverbindungen zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügt, die gewährleistet, dass die Studiengangsziele erreicht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

§ 12 Abs. 4: Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Modul wird jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. Für mehrere Module werden zwei Alternativen von möglichen Prüfungsformen angegeben. § 3 des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung regelt, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform zum Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Eine der vorgesehenen Prüfungsformen ist die „Kursarbeit“. Eine Kursarbeit stellt dem Lehrpersonal eine sehr breite Palette von Prüfungsformen zur Wahl⁸. Umfänge der einzelnen Prüfungsformen werden kaum geregelt.

⁷ Anlagenband, S. 138-143

⁸ Teil A der Prüfungsordnung, § 8 (14): „Eine Kursarbeit ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.“ D.h. Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, Experimentelle Arbeit oder Arbeitsmappe.

Einige wenige Module beinhalten neben einer benoteten Prüfungsleistung auch eine unbenotete Studienleistung. Dies hat die Hochschule nachvollziehbar begründet.

Die Hochschulvertreter erläuterten, dass zurzeit eine Richtlinie zur Anfertigung von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten erarbeitet werde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. (Zu den Anmerkungen der Gutachtergruppe zur Festlegung der Prüfungsform sowie des Prüfungsumfanges siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5.)

Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung zur Erstellung einer Richtlinie für Haus- und Abschlussarbeiten. Es könnte erwogen werden, auch andere Prüfungsformen miteinzubeziehen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt zwei Änderungen im Teil A der Prüfungsordnung. Unter § 11 sollte richtiggestellt werden, dass bei nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. Diese Handhabung wurde von der Hochschulleitung im Mai 2018 bestätigt. Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, unter § 14 (3) eine Abgrenzung zwischen falschem Zitieren und Plagiat vorzunehmen.

Sobald die Veröffentlichung des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung sowie der Zugangsordnung vorliegt, sollten beide Dokumente dem Akkreditierungsrat vorgelegt werden.⁹

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (Teil A) sollte richtiggestellt werden, dass bei nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. Zudem sollte unter § 14 (3) eine Abgrenzung zwischen falschem Zitieren und Plagiat vorgenommen werden.

§ 12 Abs. 5: Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Bedürfnissen der zumeist saisonal arbeitenden Zielgruppe entsprechend ist der Studiengang so organisiert, dass in den Wintersemestern Vollzeit in Präsenz studiert wird. In den Sommersemestern sind Praxisphasen vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Teil durch Ausbildung/Berufstätigkeit angerechnet werden können. Die Regelstudienzeit wurde um ein Semester verlängert.

Für Studieninteressierte werden mehrtägige Einführungsveranstaltungen angeboten. Den Studierenden stehen die hochschulüblichen Beratungsangebote zur Verfügung, z.B. zentrale Studienberatung, Psychologische Beratungsstelle. Daneben können die Studierenden sich von Peer-Mentor/innen beraten lassen bzw. sich selbst als Mentor/innen engagieren. Außerdem werden verschiedene Tutorien angeboten.

Die Studierbarkeit wird mit einem Studienverlaufsplan dokumentiert.

Die Studierenden des Studiengangs Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend werden im Verlauf ihres Studiums mehrmals den Wohnort wechseln müssen: Berufstätigkeit im Sommerse-

⁹ Beide Ordnungen wurden zwischenzeitlich veröffentlicht (Abruf 15.2.2019):
https://www.jade-hs.de/fileadmin/gemeinsame_dokumente/ordnungen/BPO_SHBbbgl_2019_Homepage.pdf
https://www.jade-hs.de/fileadmin/gemeinsame_dokumente/ordnungen/BZO-SHB_berufsbegl_2019_Homepage.pdf

mester, Studium in Elsfleth im Wintersemester. Die Hochschule konnte darlegen, dass in den Präsenzphasen genügend kurzfristig anmietbarer Wohnraum zur Verfügung steht.

Die Mindestmodulgröße wird eingehalten. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Pro Modul ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit erscheint gut gewährleistet. Der Studien- und Prüfungsbetrieb erscheint gut organisiert. Die Gutachtergruppe hält die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung für angemessen. Sie begrüßt insbesondere, dass die Hochschule mit ihrem Konzept den Bedürfnissen der Zielgruppe sehr entgegenkommt und somit die Studierbarkeit stärkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

§ 12 Abs. 6: Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Die Regelstudienzeit wurde um ein Semester verlängert. Für Studierende mit einschlägiger Ausbildung/Berufstätigkeit gibt es angemessene pauschale Anrechnungsmöglichkeiten von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Studienorganisation greift den saisonalen Ablauf der im Zielbereich berufstätigen Studierenden sehr gut auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe lobt die gut durchdachte Studienorganisation, die den Bedürfnissen der Zielgruppe entgegenkommt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

§ 13 Abs. 1: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule berichtet, dass die Studiengänge des Fachbereiches nach ISO 9001-2015 zertifiziert sind und auch der neue berufsbegleitende Studiengang zertifiziert werden wird. Die Zertifizierung stelle sicher, dass im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig Risiken und Chancen für alle Kunden und interessierten Parteien und für den Fachbereich zu überprüfen und zu dokumentieren sind und eine permanente Entwicklung und Entwicklungsstrategien nachgewiesen werden müssen.

Inhaltlich werde die fachliche Aktualität der Lehrinhalte und -veranstaltungen dadurch sichergestellt, dass alle Lehrenden nicht zuletzt durch die Betreuung von Studierenden aller Studiengänge in Praxissemestern und bei Abschlussarbeiten (B.Sc., M.Sc. und Promotionen) sehr enge Kontakte zu Partnerunternehmen, Behörden und Universitäten pflegen. Besonders eng ist

der Kontakt zur Wirtschaft im Zuge der Betreuung der Theorie-Praxis-Transfer-Module in der dualen Variante des Studiengangs.

Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems weisen die Lehrenden darüber hinaus regelmäßig die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsveranstaltungen (nebenberufliche Tätigkeit, Tagungen, Schulungen, Kurse, ...) nach.

Methodisch und didaktisch unterliegen alle Lehrveranstaltungen einer regelmäßigen Verbesserung. Zum einen werden nach Angaben der Hochschule diese Aspekte bei den regelmäßigen Evaluierungen überprüft und im jeweiligen Folgesemester berücksichtigt. Des Weiteren bietet die Jade Hochschule allen Lehrenden Weiterbildungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet an, beginnend beim Neuberufenenprogramm über Schulungen für den Einsatz moderner Medien bis zu Sprachkursen zur Verbesserung der Lehre in Englisch.

Dem gegenseitigen Austausch innerhalb des Kollegiums gelten die neben Dienstbesprechungen und Fachbereichsrat eingeführten Fachkonferenzen. Ein besonders enger Austausch werde mit den Kolleg/innen des Fachbereichs Seefahrt und Maritime Wissenschaften in Leer gepflegt. Hier dienen regelmäßige Treffen sowohl dem organisatorischen wie dem fachlichen Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Gutachtergruppe bedauert allerdings, dass sich dies nicht in den Modulbeschreibungen widerspiegelt. Insbesondere könnten Literaturempfehlungen in den Modulbeschreibungen hierfür dienlich sein. (Siehe auch Ausführungen unter § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

§ 13 Abs. 2: Lehramt

Nicht einschlägig

§ 13 Abs. 3: Lehramt

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Jade Hochschule berichtet, dass qualitätssichernde Maßnahmen an der Hochschule in allen Bereichen von Lehre und Forschung erfolgen. Dazu gehören z.B. Verfahren für die Durchführung von Prüfungen oder regelmäßige studentische Lehrevaluationen. Den gesamten Fachbereich betreffende relevante Daten (Bewerbungen, Annahmequoten, Daten zur Kohortenverfolgung u.ä.) werden erhoben und den Studiendekanen zur Verfügung gestellt. Diese berichten

im Fachbereichsrat und bei Dienstbesprechungen darüber, um ggf. Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Für Diskussionen zur Qualitätssicherung gibt es einen offenen Gesprächskreis. Weitere informelle Methoden der Qualitätssicherung sind z.B. durch regelmäßige Kontakte zur maritimen Wirtschaft und zu Arbeitgebern gegeben. Dazu gehören beispielhaft die Betreuung der Praxissemester oder regelmäßig stattfindende Kontaktmessen und Tagungen, ebenso die vor zwei Jahren neu eingerichteten jährlichen Alumni-Treffen. Ebenfalls der informellen Qualitätskontrolle dienen die Nutzung der Foren in den Learning-Managementsystemen und die Möglichkeit anonymer Mails an Dozent/innen über die Webseite des Fachbereichs.

Die Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung¹⁰ gegeben. Diese sieht unter §§ 4 und 7 vor, dass die Ergebnisse der Evaluationen mit den beteiligten Studierenden diskutiert werden.

Eine besondere Form der Qualitätssicherung erfolge schon seit Langem durch die Zertifizierung des Studiengangs Nautik und Seeverkehr nach ISO 9001. Hier werde z.B. in Verfahrensanweisungen, Prozess- und Organisationsbeschreibungen ein aktives Qualitätsmanagement gelebt. Die Zertifizierung und die daran gebundene Kultur der Qualitätssicherung beeinflussen auch alle Prozesse bei den nicht zertifizierten wirtschaftlich-logistischen Studiengängen des Fachbereichs. Der Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend wird von Beginn an in die Zertifizierung nach ISO 9001-2015 eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Jade Hochschule unterhält eine Gleichstellungsstelle¹¹. Sie hat mehrere Programme aufgesetzt, um die Zahl von Frauen, insbesondere in Studiengängen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Zudem ist die Jade Hochschule als familienfreundliche Hochschule zertifiziert.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Beispielsweise nimmt die Gutachtergruppe erfreut zur Kenntnis, dass es im Studiengang „Nautik und Seeverkehr“ des Fachbereichs einen mit knapp 20% vergleichsweise hohen Frauenanteil unter der Studierendenschaft gibt.

¹⁰ Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

¹¹ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/>

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es sind drei umfangreiche Praxisphasen zu absolvieren. Für einige Studierende können die ersten zwei Praxisphasen angerechnet werden (siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5). Die dritte Praxisphase muss von allen Studierenden abgeleistet werden. Einschlägig berufstätige Studierende werden dies an ihrer Arbeitsstelle tun. Studierende, die sich z.B. in der Familienphase befinden, suchen sich einen geeigneten Praktikumsplatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule sorgt für eine Qualitätssicherung der Praxisanteile. Nach Ansicht der Gutachtergruppe könnte dies für den vorliegenden Studiengang noch verbessert werden. Die Firmen sollten z.B. bestätigen, dass die in den Modulbeschreibungen der Praxisphasen genannten Inhalte und angestrebten Lernergebnisse Gegenstand der von den Studierenden ausgeübten Tätigkeiten sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Firmen, in denen die Praxisphasen abgeleistet werden, sollten bestätigen, dass die in den Modulbeschreibungen der Praxisphasen genannten Inhalte und angestrebten Lernergebnisse Gegenstand der von den Studierenden ausgeübten Tätigkeiten sind.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Am 10. Juli 2018 wurde der Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual akkreditiert (3. Sitzung der ZEvA-Kommission, Verfahrens-Nr. 1662-xx-1). Der Studienbetrieb startete zum Wintersemester 2018/19. Der im vorliegenden Verfahren zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend ist inhaltlich sehr eng verwandt. Da die vorangehende Begutachtung erst acht Monate zurücklag, konnte auf eine umfassende Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Die Gutachtergruppe führte in den Räumen der ZEvA in Hannover Gespräche mit Hochschulvertretern durch, die als Funktionsträger des Fachbereiches und Programmverantwortliche teilnahmen. Für diese „verkürzte“ Begutachtung konnte größtenteils die Gutachtergruppe aus dem vorangehenden Verfahren wiedergewonnen werden.

Die Einschätzungen der Gutachtergruppe sind im aktuellen Verfahren größtenteils identisch mit den Einschätzungen aus dem vorangegangenen Verfahren.

Die Jade Hochschule hat belegt, dass die Studierendenvertretung an der Erstellung des Selbstberichtes beteiligt wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Elmar Erkens, Fachgutachter
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, FB 2 (duales Studium Wirtschaft und Technik)
- Prof. Dr. Gunnar Siemer, Fachgutachter
HFH Hamburger Fern-Hochschule, FB Wirtschaft und Recht

Vertreter der Berufspraxis:

- Lars Bremer, Gutachter aus der Berufspraxis
Carl Büttner Shipmanagement GmbH, Bremen

Vertreterin der Studierenden:

- Rebecca Lauther, Vertreterin der Studierenden
Promotionsstudium sowie Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen, abgeschlossenes Studium: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	17.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	17.01.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Funktionsträger des Fachbereiches, Programmverantwortliche
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)